KANTON NIDWALDEN
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION
ARBEITSAMT
Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon 041 618 76 54, www.nw.ch

Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit

Eine Bewilligung für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit kann erteilt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden kann. Dieses liegt nach Arbeitsgesetz vor, wenn:

- zusätzliche Arbeiten kurzfristig anfallen, deren Erledigung zeitlich nicht aufschiebbar sind und die am Tag und während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können;

- Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht oder am Sonntag (Feiertag) erledigt werden können;

- Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen in der Nacht oder am Sonntag erfordern.

Terminengpässe, vertragliche Vorgaben und allfällige Bewilligungen von anderen Stellen sind keine unmittelbaren Bewilligungsgrundlagen.

Das begründete Gesuch für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit ist rechtzeitig an das Arbeitsinspektorat Nidwalden zu richten.

Eine Bewilligung für **dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit** kann durch das Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO) erteilt werden. **Das Gesuch ist direkt beim SECO einzureichen**.

Sonderbestimmungen

Für bestimmte Betriebe gelten Ausnahmen vom allgemeinen Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit. Diese sind in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz zusammengefasst.